

82. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Interdisziplinäre Balkanstudien, Akademische/r ExpertIn“, (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang bietet Studierenden eine fundierte, praxisnahe und stets den aktuellen Entwicklungen Rechnung tragende interdisziplinäre Weiterbildung mit dem Ziel, ein umfassendes Verständnis und Wissen über den Balkanraum zu erlangen. Der inhaltliche Fokus liegt dabei einerseits in der Geschichte und Kultur der Balkanregion sowie der gesellschaftlichen Struktur, dem sozialen Wandel, den Medien als auch im Bildungsbereich in Südosteuropa. Einen weiteren Kernbereich nehmen die politischen Systeme der Balkanstaaten sowie die Europäische Union und deren Beziehung zu den Staaten Südosteuropas ein. Besondere Berücksichtigung findet auch die Entwicklung der Wirtschaft und von Unternehmen am Balkan einschließlich der Rolle von Auslandsinvestitionen und Investorenschutz. Daneben bilden Module zu den Rechtssystemen sowie dem Stand und der Entwicklung von Demokratie, Rechtstaatlichkeit und Menschenrechten am Balkan einen Schwerpunkt.

Durch den transdisziplinären Ansatz aus Politik, Recht, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft erwerben die Studierenden profunde und fächerübergreifende Kenntnisse, die diese dazu befähigen, in einem entsprechenden Berufsfeld mit südosteuropäischem Bezug tätig zu werden.

Lernergebnisse:

Nach Lehrgangsabschluss sind die AbsolventInnen in der Lage,

- den Balkan in politischer, geografischer und kultureller Hinsicht zu definieren und die historische Entwicklung der Region zu erläutern.
- die Vielfalt der Sprachen, Religionen und Kulturen im Zusammenhang mit der Gesellschaftsstruktur und Entwicklung zu beschreiben und die Probleme im Zusammenhang mit Minderheiten und Minderheitenschutz zu benennen sowie im Rahmen von Fallstudien zu beurteilen, die Bedeutung von Nationalismus/Ethnonationalismus beim Zerfall Jugoslawiens und während der Balkankonflikte zu erläutern und das Wirken der internationalen Staatengemeinschaft bei der Staatenbildung zu diskutieren.
- die Akteure, Institutionen und Strukturen der politischen Systeme der Balkanstaaten zu benennen und im Rahmen konkreter Fallstudien zu analysieren.
- den Stand und die Entwicklung der Europäischen Integration sowie die wirtschaftliche Entwicklung zu beschreiben und die Abkommen und Beziehungen der EU zu den Balkanstaaten zu analysieren sowie den Einfluss politischer Akteure auf dem Balkan zu erklären.
- die Grundprinzipien der Verfassungs- und Privatrechtssysteme am Balkan zu benennen.
- anhand von Fallstudien den Stand und die Entwicklung von Demokratie, Rechtstaatlichkeit und Menschenrechten am Balkan zu analysieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend in Modulform angeboten.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert berufsbegleitend vier Semester (60 ECTS Punkte).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

- (1) a) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium (mindestens Bachelor)

oder

b) Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS (z.B. im Rahmen eines Diplomstudiums). Falls Hochschulzeugnisse vorgelegt werden, in denen noch keine ECTS-Punkte sondern Unterrichtseinheiten und Semesterwochenstunden ausgewiesen sind, so werden diese entsprechend den studienrechtlichen Vorgaben geprüft und umgerechnet

oder

c) allgemeine Universitätsreife und mindestens 2 Jahre studienrelevante Berufserfahrung

oder

d) bei fehlender allgemeiner Universitätsreife mindestens 5 Jahre studienrelevante Berufserfahrung

sowie

(2) ein Nachweis von entsprechenden Englischkenntnissen. Die Art des Nachweises wird von der Lehrgangsleitung festgelegt

(3) ein Deutsch-Nachweis. Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Art des Nachweises wird von der Lehrgangsleitung festgelegt

und

(4) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleitung.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

Fächerübersicht

Fach	ECTS	UE
Der Balkan – Einführung in die Thematik (Definition und Abgrenzung der Region, Überblick über den Balkanraum)	2	16
Geschichte des Balkans (Historische Entwicklung des Balkans)	5	40
Die Vielfalt der Sprachen, Religionen und Kulturen am Balkan (Einführung in die Sprachenvielfalt des Balkans sowie in die Religionen und Kulturräume einschließlich der Bildungslandschaft)	4	33
Ethnien, Minderheiten und Minderheitenschutz am Balkan (Einführung in die Volksgruppen und Minderheiten am Balkan unter Berücksichtigung des Minderheitenschutzes)	4	33
Gesellschaft und gesellschaftliche Entwicklung am Balkan (Gesellschaftsstruktur, gesellschaftliche Entwicklung und sozialer Wandel, Medien)	7	56
Staatenbildung und Nationalismus am Balkan (Die Bedeutung von Nationalismus/Ethnonationalismus beim Zerfall Jugoslawiens und während der Balkankonflikte; das Wirken der internationalen Staatengemeinschaft bei der Staatenbildung auf dem Balkan)	3	25
Politische Systeme am Balkan (Politische Systeme der Balkanstaaten; Akteure, Institutionen und Strukturen)	6	48
Sicherheit und Konfliktmanagement am Balkan (Stabilisierung von Konflikten und Friedensvermittlung; Begleitung von Friedensprozessen; Sicherheit und Sicherheitspolitik am Balkan)	3	25

Die Europäische Union und der Balkan (Europäische Integration - Stand und Entwicklung; Erweiterungspolitik der EU; Abkommen; Beziehung der EU zu den Balkanstaaten)	5	40
Die wirtschaftliche Entwicklung am Balkan (Mikro- und makroökonomische Entwicklung einzelner Balkanstaaten; Wirtschaftspolitiken und Außenhandelsbeziehungen)	4	33
Unternehmen und Unternehmenspolitik am Balkan (Transformation von Unternehmen; wirtschaftlicher Wandel; Auslandsinvestitionen und Investitionsschutz)	4	33
Rechtssysteme und Recht am Balkan (Verfassungs- und Privatrechtssysteme; Wirtschaftsrecht)	4	33
EU-Projektmanagement und Förderungen (EU-Projekte und Förderprogramme)	4	33
Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte am Balkan (Stand und Entwicklung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte am Balkan)	3	24
Der Einfluss politischer Akteure auf dem Balkan (Die Einflussnahme von Regional- und Großmächten auf dem Balkan)	2	16
Gesamt	60	488

§ 10. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- der erfolgreichen Teilnahme an den Fächern:
 - Sicherheit und Konfliktmanagement am Balkan
 - EU-Projektmanagement und Förderungen

sowie

- je einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung oder dem Verfassen je einer entsprechenden schriftlichen Arbeit über alle anderen Fächer.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen am Ende des Universitätslehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

§ 13. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die akademische Bezeichnung „Akademische/r Experte/in für Interdisziplinäre Balkanstudien“ zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.